

Verordnung

der Regierung von Unterfranken
vom 20.12.1982 Nr. 820 – 8621.01 – 28/76
über das

Naturschutzgebiet „Buntsandsteinbrüche bei Bürgstadt“
mit den Landschaftsteilen „Mainhöhle“ und „In der Main-
höhle“

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37
Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes
(BayNatSchG) erläßt die Regierung von Unterfranken
folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die nordwestlich des Marktes Bürgstadt, Lkr Milten-
berg, am rechten Mainufer liegenden Steinbrüche werden
unter der Bezeichnung „Buntsandsteinbrüche bei Bürg-
stadt“, Landschaftsteil „Mainhöhle“ in den in § 2 Abs. 1 a)
und Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutz-
gebiet geschützt.

(2) Die westlich des Marktes Bürgstadt, Lkr Miltenberg,
und südlich der Bahnstation Bürgstadt am rechten Main-
ufer liegenden Steinbrüche werden unter der Bezeichnung
„Buntsandsteinbrüche bei Bürgstadt“, Landschaftsteil „In
der Mainhöhle“ in den in § 2 Abs. 1 b) und Abs. 2 näher
bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) a) Der Landschaftsteil „Mainhöhle“ des Schutzge-
bietes hat eine Größe von 20,52 ha und liegt in
dem Markt Bürgstadt, Gemarkung Bürgstadt, in
der Gemeinde Collenberg, Gemarkung Reisten-
hausen sowie in dem Markt Großheubach, Gemar-
kung Großheubach.

b) Der Landschaftsteil „In der Mainhöhle“ des
Schutzgebietes hat eine Größe von 3,98 ha und
liegt in dem Markt Bürgstadt, Gemarkung Bürg-
stadt und in dem Markt Großheubach, Gemar-
kung Großheubach.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer
Karte M 1 : 25.000 und einer Karte M 1 : 2.500 einge-
tragen. ²Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung
(Anlagen 1 und 2). ³Maßgebend für den Grenzverlauf ist
die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Bunt-
sandsteinbrüche bei Bürgstadt“ mit den Landschaftstei-
len „Mainhöhle“ und „In der Mainhöhle“ ist es,

1. Pflanzen und Tieren, insbesondere seltenen und ge-
fährdeten Arten, den Lebensraum zu sichern,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften die-
ser Buntsandsteinbrüche typischen Lebensraum zu
bewahren und die Buntsandsteinformationen als
geologische Dokumentationsmöglichkeit zu erhal-
ten,
3. eine der letzten aueralpinen Wanderfalkenbrutstät-
ten Bayerns zu schützen und Störungen von ihr fern-
zuhalten.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2
BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zer-
störung, Beschädigung oder Veränderung des Natur-
schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer
nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor
allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ab-
lagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengun-
gen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger
Weise zu verändern,
2. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen,
Quellaustritte, die Wasserläufe einschließlich deren
Ufer, sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder
den Grundwasserstand zu verändern oder neue Ge-
wässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tie-
re zu stören oder nachteilig zu verändern, insbeson-
dere sie durch chemische und mechanische Maßnah-
men zu beeinflussen,
4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen.
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu
entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln,
Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben
oder mitzunehmen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, zum Fang der
freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzu-
bringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut-
und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzu-
nehmen oder zu beschädigen,
8. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauord-
nung zu errichten, abzurechen, aufzustellen, zu än-
dern,
9. Straßen, Wege, Plätze oder Steige neu anzulegen oder
bestehende zu verändern,
10. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-,
Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
11. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder
Art im Gelände zu lagern,
12. Feuer anzumachen,
13. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftli-
che Nutzung auszuüben.

(2) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz
BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidme-
ten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohn-
wagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie
außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Ver-
kehr gewidmeten Straßen und Wege oder der von
der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege
und Steige in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juli zu
betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer
oder sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiederga-
begeräte zu benutzen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG).
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch),
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes, mit Ausnahme der Jagd auf Wanderfalken,
2. die ordnungsgemäße Nutzung der vorhandenen Obstgehölze,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen; in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juli dürfen nur unaufschiebbare Maßnahmen vorgenommen werden,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang,
5. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des jeweils zuständigen Landratsamtes Miltenberg als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
8. der Abbau von Buntsandstein in den bisher genutzten Steinbrüchen, ausgenommen in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juli.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Buntsandsteinbrüche bei Bürgstadt“ vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet einem Verbot

1. des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 14 und
2. des § 4 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 6 der Verordnung i.V.m. Art. 49 BayNatSchG nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 16 Bayerisches Jagdgesetz kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine andere als die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung zugelassene Jagdhandlung ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.1983 in Kraft.

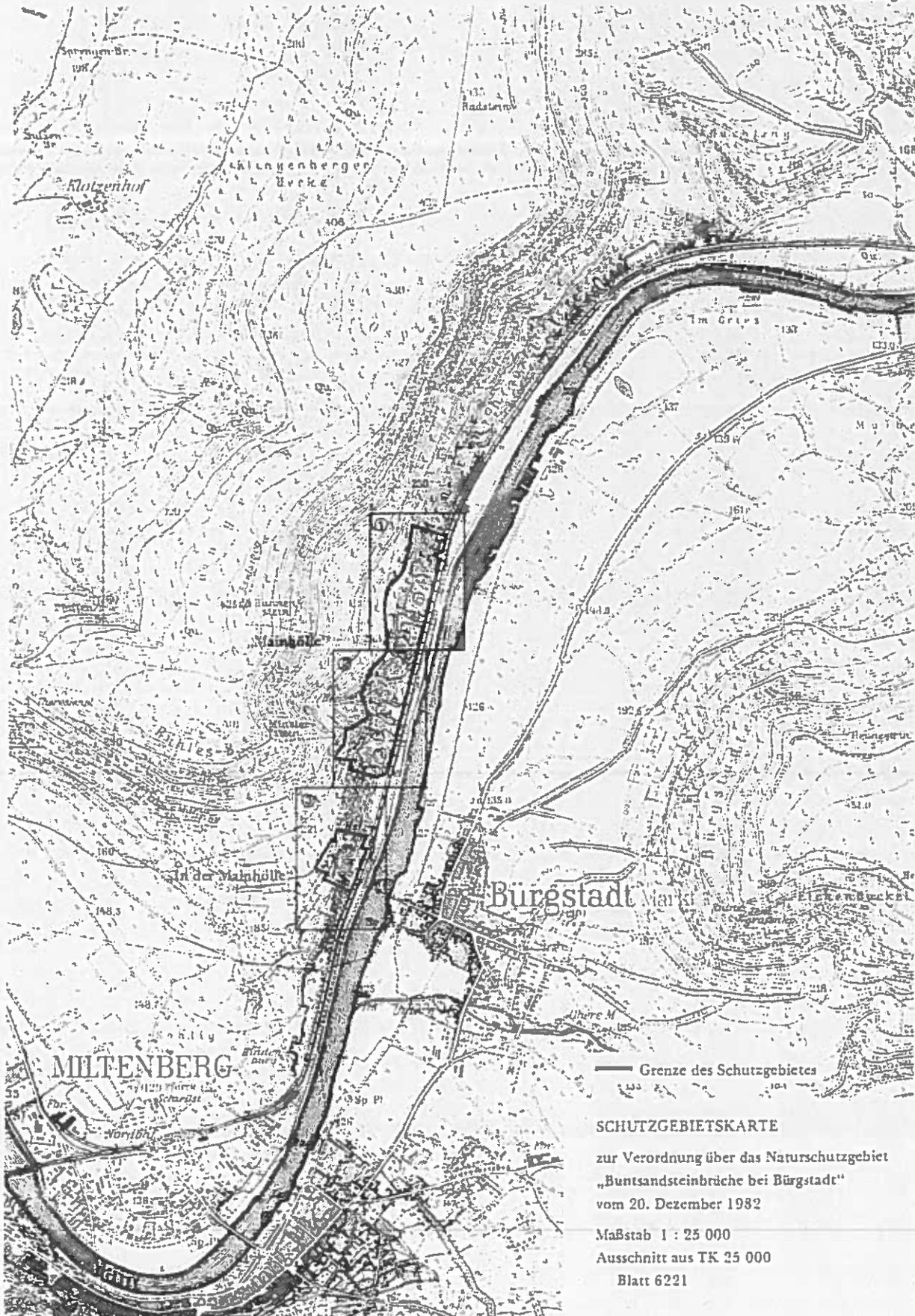
Würzburg, 20. Dezember 1982
Regierung von Unterfranken

Dr.h.c. Philipp Meyer
Regierungspräsident

EAPI 17 - 173

RAB1 1983 S. 39

Anlage 1



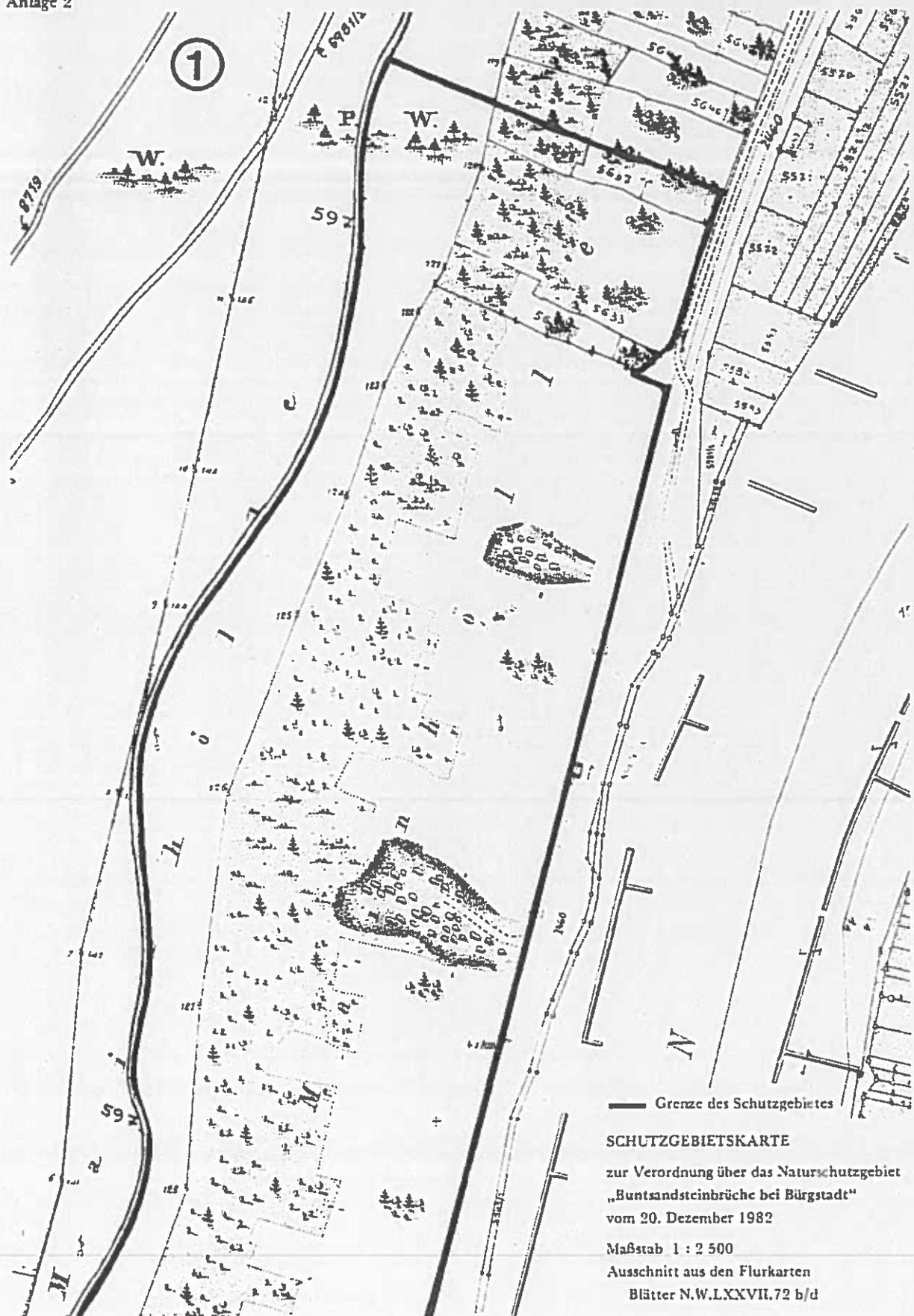
— Grenze des Schutzgebietes

SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Buntsandsteinbrüche bei Bürgstadt“
vom 20. Dezember 1982

Maßstab 1 : 25 000
Ausschnitt aus TK 25 000
Blatt 6221

Anlage 2



Anlage 2

